

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung IVW2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen
IVW2-K-A-47545/009-2022 3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15640 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Peter Anerinhof	12608	10. März 2022

Betrifft
Ukrainekrise, Information an die Gemeinden, Grundversorgungsleistungen für ukrainische Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Europäischen Rat wurde der Durchführungsbeschluss über den vorübergehenden Schutz für Menschen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflohen sind, angenommen. Die Bundesregierung erlässt nun darauf aufbauend eine Verordnung gemäß § 62 AsylG, mit der den betroffenen ukrainischen Flüchtlingen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat den Flüchtlingen (Vertriebenen) das Aufenthaltsrecht durch Ausstellung eines Ausweises zu bestätigen.

Hilfsbedürftige ukrainische Kriegsflüchtlinge haben bereits jetzt sowie insbesondere nach Erlassung der Verordnung der Bundesregierung Anspruch auf verschiedene Grundversorgungsleistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz. Die Unterbringung der hilfsbedürftigen Flüchtlinge erfolgt in diesem Zusammenhang entweder in organisierten Unterkünften (organisierte Unterbringung) oder individuellen Unterkünften (private Unterbringung). Bei organisierten Unterkünften werden die hilfsbedürftigen Flüchtlinge Vertragsun-

terkünften von Vertragspartnern des Landes NÖ zugewiesen und in diesen untergebracht und versorgt. Bei individuellen Unterkünften (private Unterbringung) mieten sich die hilfsbedürftigen Flüchtlinge selber in privaten Wohnungen ein bzw. können dort kostenlos wohnen und erhalten dafür von der Bezirksverwaltungsbehörde verschiedene Leistungen ausbezahlt (insbesondere Verpflegungsgeld, Mietzuschuss, Schulbedarfshilfe und Bekleidungshilfe und Krankenversicherung).

In den letzten beiden Wochen haben bereits zahlreiche ukrainische Flüchtlinge in den Bezirken bei Freunden, Verwandten oder über Initiativen von Ehrenamtlichen in privaten Wohnungen Unterkunft genommen, wo sie in weiterer Folge bleiben können bzw. wollen. Damit diese Flüchtlinge, die in privaten Wohnungen Unterkunft genommen haben (individuelle Unterbringung), sehr rasch und unbürokratisch in den Genuss der angesprochenen Grundversorgungsleistungen kommen können, müssen sie bei den Bezirksverwaltungsbehörden um Gewährung der Grundversorgungsleistungen für individuelle Unterbringung ansuchen. Die Anträge können bei den Bezirksverwaltungsbehörden nach deren Vorgaben auch über die Gemeinden eingebracht werden. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen dazu an die Gemeinden entsprechend Detailinformationen. Erhebungsbögen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits angeführt ist zwischen der Unterbringung in organisierten Unterkünften und individuellen Unterkünften zu unterscheiden. Für die Gemeinden wird aktuell als Informationsdrehscheibe insbesondere die (individuelle) private Unterbringungsform und die damit verbundenen Voraussetzungen für das Ersuchen um Gewährung von Grundversorgung an die Bezirksverwaltungsbehörden von Interesse sein.

Derzeit ist noch nicht gesichert klar, wie die Fremden zu einer E-Card oder einem E-Card Ersatzbeleg kommen. Bis auf weiteres sollte hier persönlich bei der Bezirksstelle der ÖGK vorgesprochen werden. Sobald diesbezüglich neue Details bekannt sind wird eine ergänzende Information ergehen.

Die Leistungen, Leistungsvoraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der individuellen Unterbringung werden in der Beilage 1 dargestellt.

Die Leistungen, Leistungsvoraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der organisierten Unterbringung werden in der Beilage 2 dargestellt.

Gleichzeitig wird ein Informationsblatt über die Bereitstellung von Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge als Beilage 3 zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 – 15000

Für Fragen steht Ihnen in der Abteilung IWW2 auch Frau Christine Huber (Klappe 14307) oder Herr Markus Wurm (15682) zur Verfügung.

Ergeht an:

1. An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. A n e r i n h o f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.